

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: **11-gla-01121-22/ 11-gla-01149-22**
Antragsteller: Bernd Hannemann
Baugrundstück: Glandorf, Dammkuhlenweg 1
Gemarkung: Averterden
Flur: 3
Flurstück(e): 254/1

Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*

1. Aktenzeichen: 11-gla-01121-22:
Änderungsverfahren gem. § 16 BImSchG*
Umbau und Erweiterung eines Schweinemaststalles (BE 1);
Umbau und Erweiterung eines Schweinemaststalles (BE 2), Haupt-Az. 4082-07

2. Aktenzeichen: 11-gla-01149-22:
Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau eines Schweinemaststalles, Außenklimastall
Haupt-Az. 4082-07

Der Antragsteller plant den Umbau und die Erweiterung von zwei Schweinemastställen (BE 1 und BE 2) sowie den Neubau eines Schweinemaststalles als Außenklimastall in Glandorf, Gemarkung Averterden, Flur 3, Flurstück 254/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Es wurden zwei separate Genehmigungsanträge gestellt. Die standortbezogene UVP-Vorprüfung umfasst beide Vorhaben zusammen.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch in Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen nach § 29 BNatSchG entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Am Standort des Vorhabens befinden sich nach § 22 Abs. 3 S. 1 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken. Durch die Vorhaben

verbessern sich jedoch die Stickstoffimmissionen, da sich diese deutlich verringern werden. Aus diesem Grund sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte